

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/30 3Ob97/82, 3Ob22/91 (3Ob1032/91), 3Ob2433/96g, 3Ob2231/96a, 3Ob107/07t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1982

Norm

EO §355 VIII

Rechtssatz

Die Beugestrafe ist primär nach Art und Schwere des Zuwiderhandelns innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens auszumessen; daneben ist jedoch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten möglich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 97/82

Entscheidungstext OGH 30.06.1982 3 Ob 97/82

- 3 Ob 22/91

Entscheidungstext OGH 05.06.1991 3 Ob 22/91

nur: Daneben ist jedoch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten möglich.

(T1) = ÖBl 1991,129 = SZ 64/72 = MuR 1992,165 (Konecny)

- 3 Ob 2433/96g

Entscheidungstext OGH 23.04.1997 3 Ob 2433/96g

nur T1; Veröff: SZ 70/76

- 3 Ob 2231/96a

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2231/96a

- 3 Ob 107/07t

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 107/07t

Auch; Beisatz: Insbesondere bei Extremfällen (wirtschaftlich besonders schwache oder starke verpflichtete Parteien) kommt der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ein besonders hoher Stellenwert bei der Festsetzung der Strafhöhe zu. (T2); Beisatz: Hier: Verpflichtete Partei ist unstrittig und notorischerweise ein Unternehmen mit Umsätzen in Milliardenhöhe und einem entsprechenden Unternehmenswert. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004860

Dokumentnummer

JJR_19820630_OGH0002_0030OB00097_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at